

FACT Alumni Universität Bayreuth e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „FACT Alumni Universität Bayreuth e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Er hat die Aufgabe, Wissenschaft und Hochschulausbildung im Bereich der Finanzwirtschaft, der Unternehmensrechnung und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre an der Universität Bayreuth zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Unterstützung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, der Unternehmensrechnung und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre an der Universität Bayreuth vor allem durch
 - Geld- und Sachzuwendungen zugunsten derjenigen Fachbereichs- und Lehrstuhlbibliotheken der Universität Bayreuth, die einschlägige Literatur und Rechtsprechung sammeln,
 - die Finanzierung von Forschungsprojekten,
 - die Finanzierung von Gastvorträgen und Lehraufträgen,

2. Förderung und Pflege von wissenschaftlichen und beruflichen Kontakten zwischen
 - Studierenden und Absolventen der Universität Bayreuth,
 - Mitgliedern der Universität Bayreuth,
 - Angehörigen der finanz-, steuer-, rechtsberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sowie
 - Unternehmenim Interesse einer praxisrelevanten Forschung und Ausbildung,
 3. Erforschung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen in der Finanzwirtschaft, der Unternehmensrechnung und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre,
 4. Entwicklung von Lösungsansätzen für betriebswirtschaftliche Probleme im Bereich der Finanzwirtschaft, der Unternehmensrechnung und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre,
 5. Veranstaltung von Vorträgen zu Fragen der Finanzwirtschaft, der Unternehmensrechnung und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, mit denen insbesondere das Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis ermöglicht werden soll,
 6. Veröffentlichung von Publikationen im Bereich der Finanzwirtschaft, der Unternehmensrechnung und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.
- (3) Der Verein hat außerdem die Aufgabe, den Kontakt zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Ehemaligenvereinigungen der Universität Bayreuth zu pflegen.

§ 3

Zweckgebundene Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluß aus diesem Grunde angedroht worden ist.

§ 6

Gleichzeitige Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind, solange ihre jeweilige Mitgliedschaft besteht, automatisch gleichzeitig Mitglieder im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ (assoziierte Mitglieder), sofern dessen Satzung dies vorsieht. Eine mehrfache Mitgliedschaft innerhalb der Fachvereine unter dem Dach des Vereins „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ ist möglich, wenn die Satzungen der korrespondierenden Fachvereine dies ebenfalls erlauben. Es entsteht immer nur eine assoziierte Mitgliedschaft mit dem Dachverein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ richten sich nach dessen Beitragsordnung. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden vom Verein für seine Mitglieder an den Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ abgeführt.

§ 7

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge werden durch die jeweilige Fassung der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (3) Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge leisten.

§ 8 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Beirat
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können - sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 2.500,00 Euro/Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll gleichzeitig Mitglied der Universität Bayreuth sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (6) Der Vorstand kann weitere beratende Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis kooptieren.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch einfache E-Mail einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muß mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und dem juristischer Personen sowie Personengesellschaften andererseits unterschieden werden darf und auch allgemeine Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden dürfen,
 5. den Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 6. Satzungsänderungen und
 7. die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Professoren der Fachgebiete Finanzwirtschaft, Unternehmensrechnung und der Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit und berät ihn bei der konzeptionellen Ausrichtung des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand in Absprache mit der Mitgliederversammlung berufen.

§ 13

Lagerung des Vereinsvermögens

Etwaig materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der Universität Bayreuth zu lagern.

§ 14

Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§ 15

Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Universität Bayreuth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Fassung vom 30. November 1999, zuletzt geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2021.